



Swiss Association for Quality

SAQ Statuten



saq.ch

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt,
nichtsdestotrotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

1. Name und Sitz

Art. 1

Namen und Sitz

- a. Unter dem Namen «SAQ Swiss Association for Quality» (abgekürzt SAQ) besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
- b. Die SAQ hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

2. Zweck

Art. 2

Zweck

Die SAQ fördert umfassende Qualität in Unternehmen, Verwaltungen und Organisationen. Sie unterstützt damit deren Wettbewerbsfähigkeit. Sie pflegt den internationalen Austausch.

Umfassende Qualität beinhaltet unter anderem Managementsysteme für Qualität, Umwelt, Sicherheit, Risiko und soziale Verantwortung sowie Personenzertifizierungen und Business Excellence.

Ihren Mitgliedern vermittelt sie dank eigener Veranstaltungen, ihren Fachorganen und mittels ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften fachliche Aus- und Weiterbildung und Beratung zu attraktiven Bedingungen. Ihre Sektionen und Fachgruppen sind die Plattform für berufliche und gesellschaftliche Kontakte.

Art. 3

Zweckerfüllung

- a. Die SAQ stützt sich dabei auf ihre Mitglieder, Sektionen, Fachgruppen, befreundete nationale und internationale Partnerorganisationen sowie ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften ab.
- b. Sie kann zu diesem Zweck weitere Organisationen gründen oder sich an solchen beteiligen.

3. Mitglieder

Art. 4

Mitgliedschaft

- a. Die SAQ steht allen Personen und Institutionen offen, die sich für ihre Ziele interessieren. Sie setzt sich aus Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.
- b. Als Kollektivmitglieder gelten juristische Personen, Institutionen ohne juristische Persönlichkeit und Einzelfirmen.
- c. Als Einzelmitglieder gelten natürliche Personen.
- d. Auf Antrag des Zentralvorstandes kann die Generalversammlung natürliche Personen, welche sich um die Ziele der SAQ verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die KVS kann dazu dem Zentralvorstand Vorschläge unterbreiten.
- e. Mitglieder des Zentralvorstandes, der Sektions- und Fachgruppenvorstände gelten als Einzelmitglieder.

- Art. 5 **Beitritt**
- Die Anmeldungen zum Beitritt zur SAQ sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein volles Kalenderjahr.
 - Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsstelle.
 - Eine Ablehnung des Gesuches bedarf der Zustimmung des Zentralvorstandes. Sie bedarf keiner Begründung und kann nicht weitergezogen werden.
 - Jedes Mitglied gehört sowohl der SAQ als auch seiner Heimsektion an. Auf Wunsch kann es eine andere Heimsektion wählen und/oder zusätzlich nicht stimmberechtigtes Mitglied von anderen Sektionen werden.
 - Es besteht zudem die Möglichkeit, einer Fachgruppe beizutreten.

- Art. 6 **Beendigung**
- Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt auf das Ende des Geschäftsjahres. Die schriftliche Kündigung ist unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an die Geschäftsstelle zu richten.
 - Vom Zentralvorstand verfügter Ausschluss, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder der SAQ in anderer Weise schadet. Gegen diesen Ausschluss kann das betroffene Mitglied an der KVS rekurrieren. Diese beschliesst endgültig.
 - Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.

4. Organisation

- Art. 7 **Organe**
- Die Organe der SAQ sind:
- 4.1 Generalversammlung (GV)
 - 4.2 Zentralvorstand
 - 4.3 KVS
 - 4.4 Sektionen
 - 4.5 Fachgruppen
 - 4.6 Programmausschuss Personenzertifizierung
 - 4.7 Vertreter in nationalen und internationalen Fachgremien
 - 4.8 Geschäftsstelle
 - 4.9 Revisionsstelle

4.1 Generalversammlung (GV)

- Art. 8 **Form**
- Die GV findet in der Form einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung statt.
- Art. 9 **Die ordentliche GV**
- Die GV ist das oberste Organ der SAQ. Sie tritt einmal im Jahr zusammen.
 - Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vorher durch den Präsidenten des Zentralvorstandes unter Angabe der Traktanden.
 - Anträge von Mitgliedern und Sektionen sind spätestens acht Wochen vor der GV schriftlich und begründet an den Zentralvorstand zu richten.
- Art. 10 **Die ausserordentliche GV (a.o. GV)**
- Der Zentralvorstand oder 1/2 der Sektionen oder 1/5 der Mitglieder können mit Begründung eine a.o. GV verlangen.
 - Wird eine a.o. GV verlangt, so muss sie innert 40 Tagen durchgeführt werden.
 - Zur a.o. GV wird vom Präsidenten des Zentralvorstandes spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- Art. 11 **Aufgaben**
- Die GV nimmt folgende Aufgaben wahr:
- Wahl des Präsidenten des Zentralvorstandes, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
 - Genehmigung der Statuten.
 - Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes, Entlastung der Organe.
 - Kenntnisnahme der Rechenschaftsberichte über die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - Entscheid über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder.
 - Die Auflösung oder Fusion des Vereins.
 - Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Zentralvorstand zum Entscheid vorgelegt werden.
- Art. 12 **Beschlussfassung**
- Einzel- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Den Kollektivmitgliedern steht eine von der GV reglementierte Stimmenzahl zu. Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben, mit Ausnahme des Stichtenscheides des Präsidenten des Zentralvorstandes, kein Stimmrecht. Die GV fasst ihre Beschlüsse und nimmt ihre Wahlen wie folgt vor:
- Die GV beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Zu nicht traktandierten Geschäften muss die GV vorerst Eintreten beschliessen.
 - Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt werden.

- c. Beschlüsse werden, ausgenommen Art. 33, mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident des Zentralvorstandes den Stichentscheid.
- d. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das einfache Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 13

4.2 Zentralvorstand

Zusammensetzung und Amtsdauer

- a. Der Zentralvorstand ist das Führungsorgan der SAQ. Er setzt sich aus sieben bis neun Persönlichkeiten zusammen und konstituiert sich selber. Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Vereinszweck und -strategie. Die Sektionen, Fachgruppen, Sprachregionen und Geschlechter sollen angemessen berücksichtigt sein.
- b. Die Vertreter der Tochtergesellschaften nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil, als Vorstandsmitglieder oder als Delegierte ohne Stimmrecht.
- c. Die Amtsdauer des Zentralvorstandes beträgt drei Jahre. Ersatzwahlen erfolgen jeweils für den Rest der laufenden Amtsdauer.
- d. Die Wählbarkeit ist auf fünfzehn Amtsjahre beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zentralvorstand der GV einen Antrag für eine Verlängerung der maximalen Amtsdauer stellen.

Übergangsbestimmung: Die erste Wahl des gesamten Zentralvorstandes findet an der GV 2020 statt.

Art. 14

Aufgaben

Der Zentralvorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der GV.
- b. Vorbereitung der Wahlen in den Zentralvorstand.
- c. Wahl des Vizepräsidenten.
- d. Wahl der Mitglieder des Programmausschusses Personenzertifizierung.
- e. Wahl der Vertreter in die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- f. Wahl von Delegierten in nationale und internationale Fachgremien.
- g. Wahl des Geschäftsführers.
- h. Einsetzen und Auflösen von Fachgruppen.
- i. Ablehnung von Beitrittsgesuchen und Ausschluss von Mitgliedern.
- j. Genehmigung der Sektionsstatuten.
- k. Genehmigung von Bei- und Austritten zu und aus anderen Verbänden und Organisationen.
- l. Erarbeitung und Genehmigung des Leitbildes und des Geschäftsreglements.
- m. Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, Reglementen und Weisungen durch die Geschäftsführung.
- n. Festlegung der mittelfristigen Vereinsziele und -strategie.
- o. Genehmigung des Budgets und der Mittelfristplanung.
- p. Entscheide über Gründung, Veränderung der Beteiligungsverhältnisse, Veräusserung, Liquidation von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften. Der Zentralvorstand konsultiert, vor seinem Entscheid, wenn möglich die KVS.
- q. Entscheid über Allianzen.
- r. Bearbeitung aller anderen Geschäfte von strategischer Bedeutung, die nicht ausdrücklich unter die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 15

Beschlussfassung

Der Zentralvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Zentralvorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. In diesem Falle ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Beschlüsse sind im nächsten Protokoll festzuhalten.

Art. 16

4.3 KVS

Sitzungshäufigkeit und Zusammensetzung

Die KVS tritt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Präsidenten des Zentralvorstandes zusammen und wird von diesem geleitet. Im Bedarfsfall kann der Präsident weitere Sitzungen anberaumen. Auf Verlangen von mindestens vier Sektionen und/oder Fachgruppen hat die KVS ebenfalls zu tagen. Die KVS setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Pro Sektion der Präsident oder dessen Stellvertreter und ein Vorstandsmitglied.
- b. Pro Fachgruppe der Vorsitzende oder ein Leitungsmitglied.
- c. Dem Zentralvorstand der SAQ.
- d. Dem Geschäftsführer und weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Die Einladung mit den Traktanden und Unterlagen erfolgt spätestens vier Wochen vor der KVS.

Art. 17

Aufgaben

Die KVS nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr:

- a. Mitbestimmung bei der Festlegung der mittelfristigen Ziele und Strategien der SAQ.
- b. Neugründungen, Zusammenschlüsse oder Auflösungen von Sektionen bedürfen der Genehmigung der KVS.
- c. Bearbeiten von Mitgliedervorschlägen, -anregungen und -kritiken.
- d. Dialogpartner von Vorstand und Geschäftsstelle.
- e. Entscheid über Rekurse gegen Ausschlussbeschlüsse des Zentralvorstandes.
- f. Konsultationsrecht bei Vorstandswahlen.
- g. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 18

Beschlussfassung

- a. Stimmberechtigt sind die Vertreter der Sektionen und Fachgruppen sowie die Mitglieder des Zentralvorstandes.
- b. Sie entscheiden mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident des Zentralvorstandes.

4.4 Sektionen

Art. 19

Struktur

- a. Die SAQ ist in regionale Sektionen gegliedert.
- b. Die Sektionen organisieren sich unter Beachtung der SAQ Statuten als selbstständige Vereine. Die Sektionsstatuten müssen durch den Zentralvorstand genehmigt werden.

Art. 20

Aufgaben

Die Sektionen setzen den Zweck der SAQ gemäss Artikel 2 auf regionaler und lokaler Ebene um, fördern ihre Mitglieder in fachlicher Hinsicht und bieten ihnen eine Plattform für berufliche und gesellschaftliche Kontakte.

Art. 21

Kosten

Die Sektionen decken ihre Unkosten teils selbst, teils mit Hilfe von Beiträgen seitens des Vereins.

4.5 Fachgruppen

Art. 22

Zusammensetzung und Aufgaben

- a. Fachgruppen sind nach Anwendungsgebieten zusammengesetzt. Sie werden vom Zentralvorstand eingesetzt oder aufgelöst sowie von der Geschäftsstelle betreut.
- b. Fachgruppen sind Plattformen für Erfahrungsaustausch. Sie bereiten das Wissen ihres Anwendungsgebietes für die Mitglieder und Interessenten auf.

4.6 Programmausschuss Personenzertifizierung

Art. 23

Zusammensetzung und Aufgaben

- a. Gemäss den Leitlinien der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) besteht ein Programmausschuss Personenzertifizierung.
- b. Er besteht aus Mitgliedern des Zentralvorstandes, der Wirtschaft sowie dem Geschäftsführer der SAQ und umfasst mindestens fünf Mitglieder. Er wird vom Zentralvorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- c. Er erlässt eine separate Geschäftsordnung.

4.7 Vertreter in nationalen und internationalen Fachgremien

Art. 24

Wahl und Aufgaben

- a. Die Vertreter werden aufgrund ihrer Tätigkeit oder Funktion in die Fachgremien delegiert oder durch den Zentralvorstand bestimmt.
- b. Die SAQ fördert und pflegt die Beziehungen zu nationalen und internationalen Fachgremien.

4.8 Geschäftsstelle

Art. 25

Aufgaben

Die Geschäftsstelle ist die Entscheidungsvorbereitungs- und Ausführungsstelle der SAQ. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen nach Vorgaben des Zentralvorstandes.
- b. Ausführung der vom Zentralvorstand getroffenen Entscheide.
- c. Anlaufstelle für die Sektionen, Fachgruppen und Mitglieder.
- d. Unterstützung und Koordination der Organe sowie Unterstützung der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der SAQ.
- e. Leitung der Personenzertifizierungsstelle SAQ.
- f. Wahrnehmung der administrativen Aufgaben für die Organe der SAQ.
- g. Aufnahme von Mitgliedern.
- h. Zusammenarbeit und Koordination mit nationalen und internationalen Fachstellen.

4.9 Revisionsstelle

Art. 26

Wahl und Aufgaben

- a. Auf Antrag des Zentralvorstandes wählt die GV die Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- b. Die Revisionsstelle prüft die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und erstattet der GV jährlich Bericht.

5. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 27

Einnahmen

Die Einnahmen der SAQ bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträge.
- b. Einnahmen aus Personenzertifikaten und Urkunden.
- c. Einnahmen aus Tagungen und Veranstaltungen.
- d. Vermögenserträge.
- e. Einnahmen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- f. Übrige Einnahmen.

Art. 28

Mitgliederbeiträge

- a. Die GV beschliesst auf Antrag des Zentralvorstandes die Mitgliederbeiträge. Für Kollektivmitglieder sind die Beiträge abzustufen.
- b. Ehrenmitglieder (nach Art. 4, Lit. d) und Einzelmitglieder (nach Art.4, Lit. e) sind beitragsbefreit.
- c. Der Einzug der Beiträge erfolgt im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres. Mitglieder, die im Verlaufe des Kalenderjahres beitreten, bezahlen den Beitrag pro rata temporis.

Art. 29

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 30 **Handelsregister**
Die SAQ ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 31 **Haftung**
Die SAQ haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

6. Information

Art. 32 **Publikationen**

- Die SAQ kann ihre Publikationen auf dem Print- und/oder elektronischen Kanal verbreiten.
- Diese sind im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 33 **Auflösung oder Fusion der SAQ**

- Beschlüsse zur Auflösung oder Fusion des Vereins benötigen der Zustimmung von 3/4 der an der GV abgegebenen Stimmen.
- Im Falle der Auflösung der SAQ ist ihr Vermögen einer dem Zweckartikel entsprechenden Bestimmung zuzuführen.

Art. 34 **Massgebliche Fassung**
Diese Statuten sind auch in französischer und italienischer Sprache verfasst. Bei Auslegungsproblemen ist der deutsche Text massgebend.

Art. 35 **Gerichtsstand**
Der Gerichtsstand befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 36 **Inkraftsetzung**
Die vorliegenden Statuten wurden von der GV vom 7. Mai 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 18. Juni 2002.



Ruedi Lustenberger,
Präsident



Peter Bieri,
Geschäftsführer

Glossar

Beteiligungsgesellschaft

Die SAQ besitzt die Gesellschaft zu weniger als 100%

Einfache Mehrheit

Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(Leere Stimmen und Stimmenthaltungen werden zur Ermittlung nicht mitgezählt.)

Heimsektion

Die Heimsektion ist diejenige Sektion, in welcher das Mitglied seinen Firmen- beziehungsweise Wohnsitz hat.

Institutionen ohne juristische Persönlichkeit

Sind zum Beispiel Interessensgemeinschaften, einfache Gesellschaften, Niederlassungen etc.

Kalenderjahr

Gilt jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

KVS

Konferenz Zentralvorstand, Sektionen und Fachgruppen

Qualifizierte Mehrheit

Über die einfache Mehrheit, über die Hälfte der Stimmen hinausgehende Mehrheit, in Form einer 2/3- oder 3/4-Mehrheit.

(Leere Stimmen und Stimmenthaltungen werden zur Ermittlung nicht mitgezählt.)

Relative Mehrheit

Höchste Anzahl der erhaltenen Stimmen.

(Leere Stimmen und Stimmenthaltungen werden zur Ermittlung nicht mitgezählt.)

Tochtergesellschaften

Die SAQ besitzt die Gesellschaft zu 100%.



Swiss Association for Quality

Stauffacherstrasse 65/42
CH-3014 Bern

T + 41 (0)31 330 99 00
info@saq.ch
www.saq.ch

